

MD-1835-1 und 2/89

Wien, 23. August 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beihilfenverlän-  
gerungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 .GE'98
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt:	29. AUG. 1989 <i>Blatzl</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Li Hojch*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-4229****MD-1835-1 und 2/89****Wien, 23. August 1989****Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beihilfenverlän-  
gerungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme**

zu Zl. 34.401/3-2/89

**An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales**

Auf das do. Schreiben vom 22. Juni 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf bekanntzugeben, daß eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes nicht zweckmäßig erscheint.

Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung erfordert ein Beihilfeninstrumentarium, das nicht nur Großbetrieben, sondern auch Klein- und Mittelbetrieben zugänglich sein muß. Die Arbeitslosigkeit und insbesondere die sich verschlechternde Situation in einzelnen Bereichen des Dienstleistungssektors erfordern, daß das Beihilfensystem auch von Dienstleistungsunternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung müßte daher die Verlängerung des Beihilfensystems gemäß § 39a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes unbedingt mit folgenden Änderungen des Gesetzes verbunden werden:

- 2 -

- 1) § 39a Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wäre wie folgt zu ergänzen:

"Arbeitsmarktpolitische Probleme in diesem Sinn liegen auch dann vor, wenn es zu Beschäftigungsproblemen in mehreren Klein- und Mittelbetrieben der jeweiligen Branche innerhalb einer Region kommt. Beihilfen können sowohl sachgütererzeugenden Betrieben als auch Dienstleistungsbetrieben gewährt werden."

- 2) Die weitere Junktimierung der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 39a mit einer "angemessenen Beteiligung anderer Gebietskörperschaften", wie sie im § 39b Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gefordert wird, dürfte nicht beibehalten werden.
- 3) Im Sinne einer genaueren Determinierung der Fälle, in denen eine Beihilfe gewährt werden kann, sollte § 39b Abs. 3 um folgenden Satz ergänzt werden:

"Bei der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen ist auf die arbeitsmarktpolitische Situation im Einzugsbereich der zu sichernden Arbeitsplätze Bedacht zu nehmen; Regionen mit einem hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen sind vorrangig zu berücksichtigen."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor